

## **Satzung**

des Vereins: Förderverein Kinderhaus Pappalapapp

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Kinderhaus Pappalapapp e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Bottrop.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bottrop eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Erziehung im Vorschulalter. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Kinderhauses Pappalapapp e.V. und die Trägerschaft der hierfür notwendigen Einrichtungen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Aktive Mitglieder sind

- a) Sorgeberechtigte, deren Kinder die Tageseinrichtung Kinderhaus Pappalapapp besuchen,
- b) sonstige natürliche Personen, welche durch eine satzungsgemäße Mitgliederversammlung des Kinderhaus Pappalapapp e.V. gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung gewählt werden,
- c) die geborenen Mitglieder
- d) unbeschadet Buchst. a) der amtierende Vorstand des Fördervereins bis zum Ablauf seiner Amtszeit.

Alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.

- (2) Die satzungsgemäße Mitgliederversammlung des Kinderhaus Pappalapapp e.V. kann mit einfacher Mehrheit eine natürliche Person, welche nicht unter § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a fällt, zum aktiven Mitglied des Fördervereins wählen. Die Amtszeit der jeweiligen Person ist auf 2 Jahre begrenzt, Wiederwahlen sind möglich. Die Gesamtzahl der so gewählten Personen im Förderverein darf fünf nicht übersteigen.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes des Kinderhaus Pappalapapp e.V. ist geborenes Mitglied des Vereins.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Mit dem 31.07. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird, wandelt sich die aktive Mitgliedschaft, sofern keine Kündigung gem. Abs. 6 erfolgt, in eine passive Mitgliedschaft um.
- (6) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und dem Verein / Mitglied zugegangen sein.
- (7) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden und dem Ersten/der Ersten und dem Zweiten/ der Zweiten StellvertreterIn.

Wählbar sind aktive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Kinderhaus Pappalapapp e.V. oder des Fördervereins Kinderhaus Pappalapapp sind. Desweiteren dürfen aktive Mitglieder, die gleichzeitig im Vorstand des Kinderhaus Pappalapapp e.V., sind, nicht in den Vorstand des Fördervereins Kinderhaus Pappalapapp, gewählt werden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Für nachstehende Rechtsgeschäfte erfolgt die Vertretung durch alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich:

- a) alle Grundstücksgeschäfte,
- b) die Aufnahme von Krediten und das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten,
- c) das Eingehen von Verpflichtungen für den Verein, welche 1000 EUR übersteigen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von je zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Wahl erfolgt öffentlich und mehrheitlich; für jede Position findet ein gesonderter Wahlgang statt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. Im Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstandes wird die Zweite/ der Zweite StellvertreterIn neu gewählt. Diese Amtszeit beträgt damit ausnahmsweise nur ein Jahr. Im darauf folgenden Jahr werden die/der Vorsitzende und die / der Erste StellvertreterIn neu gewählt. Dieser Modus wird im Folgenden beibehalten.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die / den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch, bei dessen Verhinderung durch einen StellvertreterIn. Eine Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ist einzuhalten; dies wird vermutet, sofern nicht ein Mitglied des Vorstandes binnen einer Woche nach Kenntnis von der Vorstandssitzung schriftlich widerspricht.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Beschlüsse nach Abs. 2 Satz 3 einheitlich.

- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen, um die Geschäftsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der aktiven Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch einen/eine StellvertreterIN unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post; es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung – auch eine außerordentliche - entscheidet insbesondere über:

- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Satzungsänderungen (§ 9)
- Auflösung des Vereins (§ 11)
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung des Beitrags (§ 5)
- Grundstücksgeschäfte.

- (5) Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Vor Beginn einer Abstimmung kann die Beschlussfähigkeit von einem aktiven Mitglied angezweifelt werden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, unter Einhaltung der Einladungsfrist von 10 Tagen innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der / dem Vorsitzenden und einer / einem StellvertreterIN
- (8) Passive Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen – sie haben weder Stimm- noch Beratungsrecht.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) § 2 Abs. 1 und 2 dürfen nicht aus dieser Satzung gestrichen, sondern lediglich ergänzt werden.

### **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden und der abwesenden aktiven Mitglieder, sowie die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis festgehalten sind. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht 14 Tage nach Zusendung schriftlich Einspruch eingelegt wird. Die Zusendung muss nur an die aktiven Mitglieder erfolgen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Vorstandes, welche die Mitgliederversammlung leiten sowie von der / dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderhaus Pappalapapp e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bottrop, 4. September 2014